

**Parlament**

Drucksache 1/6

1. Wahlperiode

26.10.2004

**Beschlussempfehlung  
des Jugendausschusses**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 1/2 -**

Der Bundestag wolle beschließen

den Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der Jugendausschuss

Berlin, den 26. Oktober 2004

**A. Sommer**  
(Vorsitzende)

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum verbesserten Schutz junger Menschen vor den Gefahren des Alkoholkonsums – Drucksache 1/2 – mit den Beschlüssen des Jugendausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Frauen und Familie
§ 1 Für Alkopops darf nicht geworben werden.	§ 1 Die Bestimmungen zur Alkopops-Werbung werden den bestehenden Regelungen für Tabak-Werbung angeglichen.
§ 2 Auf die Verpackungen von Alkopops wird Dosenpfand erhoben.	entfällt
§ 3 Auf Alkopops wird eine Sondersteuer von 1,50 Euro pro 275 ml erhoben.	§ 2 Die Sondersteuer auf Alkopops wird auf 1,50 € pro 250 ml erhöht. Die steuerlichen Mehreinnahmen sind zweckgebunden zum Jugendschutz und zur Suchtprävention zu verwenden.
§ 4 In Geschäften dürfen Alkopops nur in einem gesonderten Regal angeboten werden, an dem deutlich lesbar der Hinweis anzubringen ist: „Nach § 9 Jugendschutzgesetz dürfen diese Getränke nur an Volljährige verkauft werden“.	§ 3 In Geschäften dürfen Alkopops nur im Spirituosenregal angeboten werden, wobei die Flaschen und das Regal mit einem großen, lesbaren Hinweis zu versehen sind, der lautet: „Nach § 9 Jugendschutzgesetz dürfen diese Getränke nur an Volljährige verkauft werden“.
§ 5 Die Kampagnen „Kinder stark machen“ und „Bist Du stärker als Alkohol“ werden fortgeführt und intensiviert.	§ 4 Die Kampagnen „Kinder stark machen“ und „Bist Du stärker als Alkohol“ werden fortgeführt und intensiviert und auf Eltern und Verkäufer ausgeweitet.  § 5 Die in §§ 1 – 5 aufgeführte Bezeichnung „Alkopops“ umfasst sowohl die flüssigen Alkopops als auch die so genannten pulverförmigen, wasserlöslichen Alkopops.

## **Begründungen:**

Zu § 1: Wir stufen die Gefahr, die von Alkopops ausgeht, ähnlich ein wie die von Zigaretten. Deswegen möchte der Jugendausschuss die Werbebeschränkung für Alkopops an die bestehenden Beschränkungen für Zigaretten angleichen. Damit wollen wir dem gezielten Werbefeldzug der Alkopop-Industrie entgegenwirken. Einem generellen Werbeverbot können wir aus rechtlichen Gründen nicht zustimmen.

Zu § 2 alt: Das Dosenpfand bezieht sich auf Umweltschutz, nicht auf Jugendschutz und fällt somit nicht in die Zuständigkeit des Jugendausschusses. Der Jugendausschuss empfiehlt daher, sich mit dem Thema Dosenpfand auf Alkopops in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zum Thema Dosenpfand zu beschäftigen.

Zu § 2: Durch eine Erhöhung der Sondersteuer kann dem Konsum von Alkopops entgegengewirkt werden. Zudem können die Mehreinnahmen zur Finanzierung der in § 4 genannten Kampagnen verwendet werden.

Zu § 3: Durch die zusätzliche Kennzeichnungspflicht wird einer Angleichung an die Bestimmungen für Zigaretten Rechnung getragen.

Zu § 4: Prävention halten wir grundsätzlich immer für sinnvoll.

Zu § 5: Dieser Paragraph wurde hinzugefügt, um die aktuelle Produktentwicklung im Bereich alkoholische Mischgetränke aufzugreifen und damit ein anfallendes neues Gesetzgebungsverfahren, das dieser Entwicklung Rechnung tragen müsste, einzubeziehen.